Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/705

27.3.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/705 DER KOMMISSION

vom 20. März 2026

mit Muster-Identifizierungsdokumenten und Mustererklärungen für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 245 Absatz 4 sowie Artikel 253 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 255,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurden Vorschriften für die Verhütung und Bekämpfung von auf Tiere oder Menschen übertragbaren Tierseuchen festgelegt, darunter auch die für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat geltenden Tiergesundheitsanforderungen. Insbesondere wird darin vorgeschrieben, dass Heimtiere nicht aus einem anderen Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat verbracht werden dürfen, wenn nicht bestimmte Identifizierungsdokumente oder Erklärungen mit ihnen mitgeführt werden.

(2) Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 577/2013 ([2]) und (EU) 2021/1938 der Kommission ([3]) wurden Muster-Identifizierungsdokumente und Mustererklärungen eingeführt und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) angenommen. Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 wurde durch Artikel 270 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 mit Wirkung ab dem 21. April 2021 aufgehoben. Gleichwohl gilt gemäß Artikel 277 der genannten Verordnung die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 unbeschadet dieser Aufhebung bis zum 21. April 2026 für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken weiter. Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 577/2013 und (EU) 2021/1938 werden daher ab dem 21. April 2026 hinfällig sein.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission ([5]) ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 im Hinblick auf die Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat.

(4) Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 muss mit als Heimtieren gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen, die zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form eines Ausweises nach einem von der Kommission anzunehmenden Muster mitgeführt werden. Dieser Musterausweis muss Eingabefelder für die Eintragung bestimmter Angaben gemäß der genannten Delegierten Verordnung enthalten und auch weitere Anforderungen in Bezug auf Sprache, Layout, Gültigkeit oder Sicherheitsmerkmale erfüllen. Daher sollten der Musterausweis und die zusätzlichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/577/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission vom 9. November 2021 zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1938/oj).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/576/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission vom 20. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken (ABl. L, 2026/131, 27.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/131/oj).

(5) Gemäß Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 muss mit als Heimtieren gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen, die zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form einer Veterinärbescheinigung nach einem von der Kommission anzunehmenden Muster mitgeführt werden. Diese Muster-Veterinärbescheinigung muss Eingabefelder für die Eintragung bestimmter Angaben gemäß der genannten Delegierten Verordnung enthalten und auch weitere Anforderungen in Bezug auf Sprache, Layout, Gültigkeit und Sicherheitsmerkmale erfüllen. Daher sollten die Muster-Veterinärbescheinigung und die zusätzlichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(6) Gemäß Artikel 20 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist es zulässig, als Heimtiere gehaltene Hunde, Katzen oder Frettchen aus bestimmten Drittländern oder Gebieten in die Union einzuführen, ohne dass sie von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, sofern mit ihnen ein Ausweis mitgeführt wird, der nach einem Muster ausgestellt wurde, das zu diesem Zweck im Unionsrecht festgelegt wird. Daher sollte der Musterausweis für diese Verbringungen in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(7) Gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 muss mit Heimvögeln, die zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form einer Veterinärbescheinigung nach einem von der Kommission anzunehmenden Muster mitgeführt werden. Diese Muster-Veterinärbescheinigung muss Eingabefelder für die Eintragung bestimmter Angaben gemäß der genannten Delegierten Verordnung enthalten und auch bestimmte weitere Anforderungen in Bezug auf Sprache, Layout, Gültigkeit und Sicherheitsmerkmale erfüllen. Daher sollten die Muster-Veterinärbescheinigung und die zusätzlichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(8) Nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist dem jeweiligen Identifizierungsdokument eine vom Heimtiereigentümer unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, mit der eine andere Person dazu ermächtigt wird, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem Namen durchzuführen. Daher sollten die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(9) Nach Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist der Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung eine vom Heimtiereigentümer oder der ermächtigten Person unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, mit der bestätigt wird, dass es sich bei den Verbringungen von als Heimtieren gehaltenen Hunden, Katzen und Frettchen in die Union um Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken handelt. Daher sollten die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(10) Nach Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist der Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung eine vom Heimtiereigentümer oder der ermächtigten Person unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, mit der bestätigt wird, dass es sich bei den Verbringungen von Heimvögeln in die Union um Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken handelt und in der die für vor und nach den Verbringungen getroffenen Regelungen genannt sind. Daher sollten die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(11) Als Heimtiere gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen dürfen nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, es sei denn, sie wurden gegen Tollwut geimpft und diese Impfung erfüllt die Gültigkeitsanforderungen gemäß Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission ([6]). Gleichwohl ist nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 die Verbringung junger als Heimtiere gehaltener Hunde, Katzen und Frettchen, die nicht geimpft sind oder die Gültigkeitsanforderungen gemäß Anhang VII Teil 1 nicht erfüllen, ausnahmsweise unter anderem dann zulässig, wenn der Heimtiereigentümer oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung vorlegt, die besagt, dass die Heimtiere von der Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken nicht mit wild lebenden Tieren für Tollwut anfälliger Arten in Berührung gekommen sind. Daher sollten die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/688/oj).

(12) Als Heimtiere gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen dürfen aus keinem anderen als den in Artikel 17 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 genannten Drittländern oder Gebieten in einen Mitgliedstaat verbracht werden, es sei denn, sie wurden einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen, der die Gültigkeitsanforderungen gemäß Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([7]) erfüllt. Für die Durchfuhr durch eines dieser Drittländer oder Gebiete ist dieser Test jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitzer oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung darüber vorlegt, dass die Tiere keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut anfälliger Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder die internationale Zone eines Flughafens nicht verlassen haben. Daher sollten die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(13) Damit gewährleistet ist, dass vorrätige Identifizierungsdokumente, die den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genügen, für einen angemessenen Zeitraum weiter verwendet werden können, und damit sich die Mitgliedstaaten auf die neuen Muster-Identifizierungsdokumente einstellen können, muss für einen reibungslosen Übergang von der Anwendung der aufgehobenen Bestimmungen zu Muster-Identifizierungsdokumenten für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken gesorgt werden.

(14) Um unnötige Störungen bei Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken zu vermeiden, sollten die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission durch die vorliegende Verordnung mit Wirkung ab dem Tag aufgehoben werden, an dem die fortgesetzte Geltung der aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ausläuft und die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 Geltung erlangt. Die vorliegende Verordnung sollte daher unverzüglich in Kraft treten und ab dem 22. April 2026 gelten.

(15) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften betreffend die in der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen Identifizierungsdokumente und Erklärungen für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimtieren der in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Arten aus einem anderen Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat.

(2) Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

a) Muster-Identifizierungsdokumente und die Erläuterungen zum Ausfüllen dieser Dokumente in Form

   i) eines Ausweises für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (Anhang I),

   ii) eines Ausweises für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen aus bestimmten Drittländern oder Gebieten in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 (Anhang II),

   iii) einer Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat (Anhang III),

   iv) einer Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimvögeln aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat (Anhang IV);

b) Mustererklärungen, die den Ausweisen oder Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat beigefügt werden (Anhang V).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

Artikel 2

Musterausweis für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen

(1) Für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen entspricht der Ausweis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 dem in Anhang I Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster und erfüllt die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 2 des genannten Anhangs.

(2) Für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen aus bestimmten Drittländern oder Gebieten in einen Mitgliedstaat entspricht der Ausweis gemäß Artikel 20 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 dem in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster und erfüllt die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 2 des genannten Anhangs.

Artikel 3

Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen in die Union

Für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen in die Union gilt für die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 Folgendes:

a) sie entspricht dem in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster,

b) sie wird vollständig ausgefüllt und gemäß den Erläuterungen in Anhang III Teil 2 der vorliegenden Verordnung ausgestellt,

c) sie wird ergänzt durch die schriftliche Erklärung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131, die dem in Anhang V Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster entspricht und die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 6 des genannten Anhangs erfüllt.

Artikel 4

Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimvögeln in die Union

Für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimvögeln in die Union gilt für die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 Folgendes:

a) sie entspricht dem Muster in Anhang IV Teil 1 der vorliegenden Verordnung,

b) sie wird vollständig ausgefüllt und gemäß den Erläuterungen in Anhang IV Teil 2 der vorliegenden Verordnung ausgestellt,

c) sie wird ergänzt durch die schriftliche Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131, die dem in Anhang V Teil 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster entspricht und die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 6 des genannten Anhangs erfüllt.

Artikel 5

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen gemäß Artikel 4, Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

(1) Erfolgt die Verbringung eines Heimtiers zu nichtkommerziellen Zwecken durch eine ermächtigte Person, dann entspricht die Erklärung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 dem in Anhang V Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout und erfüllt die Sprachanforderungen gemäß Teil 6 des genannten Anhangs.

(2) Die Erklärung gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 entspricht dem in Anhang V Teil 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout und erfüllt die Sprachanforderungen gemäß Teil 6 des genannten Anhangs.

(3) Die Erklärung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 entspricht dem in Anhang V Teil 5 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout und erfüllt die Sprachanforderungen gemäß Teil 6 des genannten Anhangs.

Artikel 6

Übergangsmaßnahmen

(1) Ein Ausweis, der dem in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 festgelegten Musterausweis entspricht, gilt als dem Musterausweis in Anhang I Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend, sofern er vor dem 1. Januar 2028 für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen und Frettchen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ausgestellt wurde. [

(2) Ein Ausweis, der dem in Anhang III Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 festgelegten Musterausweis entspricht, gilt als dem Musterausweis in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend, sofern er vor dem 1. Januar 2028 für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen und Frettchen aus einem der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission ([8]) aufgeführten Drittländer oder Gebiete in einen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

(3) Für eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2027 gilt eine Veterinärbescheinigung, die der in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 festgelegten Muster-Veterinärbescheinigung entspricht, als der Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend, sofern sie vor dem 1. Oktober 2026 für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen und Frettchen aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

(4) Eine Veterinärbescheinigung, die der in Teil 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 festgelegten Muster-Veterinärbescheinigung entspricht, gilt als der Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang IV Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend, sofern sie vor dem 1. Oktober 2026 für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimvögeln aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Artikel 7

Aufhebungen

Folgende Rechtsakte werden mit Wirkung ab dem 22. April 2026 aufgehoben:

a) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013;

b) die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission vom 20. März 2026 zur Annahme der Listen der Drittländer oder Gebiete, die bestimmte Bedingungen in Bezug auf Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken erfüllen (ABl. L, 2026/636, 27.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/636/oj).

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 22. April 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2026

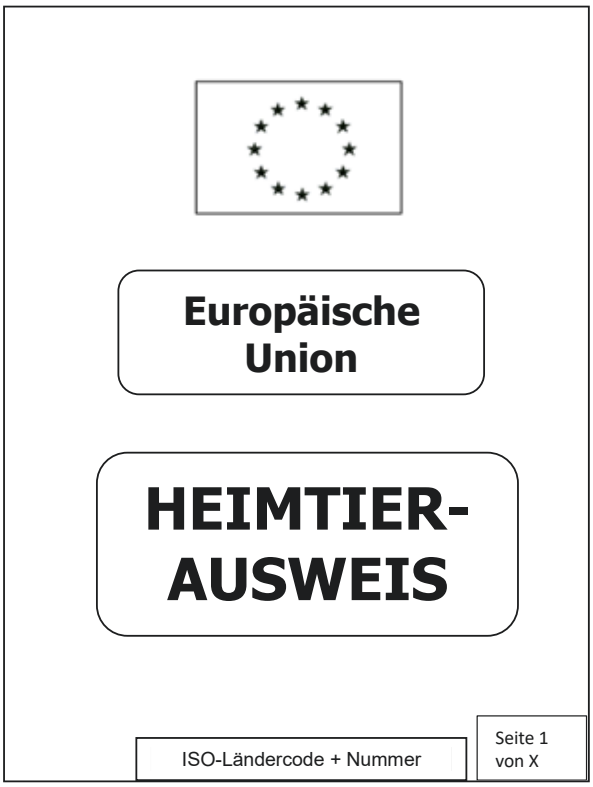
Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

TEIL 1

In einem Mitgliedstaat ausgestellter Musterausweis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen


Europäische Union
HEIMTIER-AUSWEIS
ISO-Ländercode + Nummer



Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen:
  — Datum: TT/MM/JJJJ
  — Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
  — bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
  — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB ([2])“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsdrittländern oder -gebieten verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt XI: von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn das Tier in einem Drittland oder Gebiet gegen Tollwut geimpft wurde.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM/ZUR EIGENTÜMER/IN

1. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

2. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

(*) Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name (*): _____
2. Tierart: _____
3. Rasse: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum (*): _____
6. Farbe: _____
7. Auffällige oder erkennbare Besonderheiten oder Merkmale: _____

_____

(*) Nach Angabe des Eigentümers/der Eigentümerin.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code:
2. Datum der Implantierung oder Ablesung (*) des Transponders:

_____

3. Implantierungsstelle:

_____

4. Alphanumerischer Tätowierungscode (*):

_____

5. Datum der Ablesung der Tätowierung (*):

_____/_____

6. Tätowierungsstelle (*):

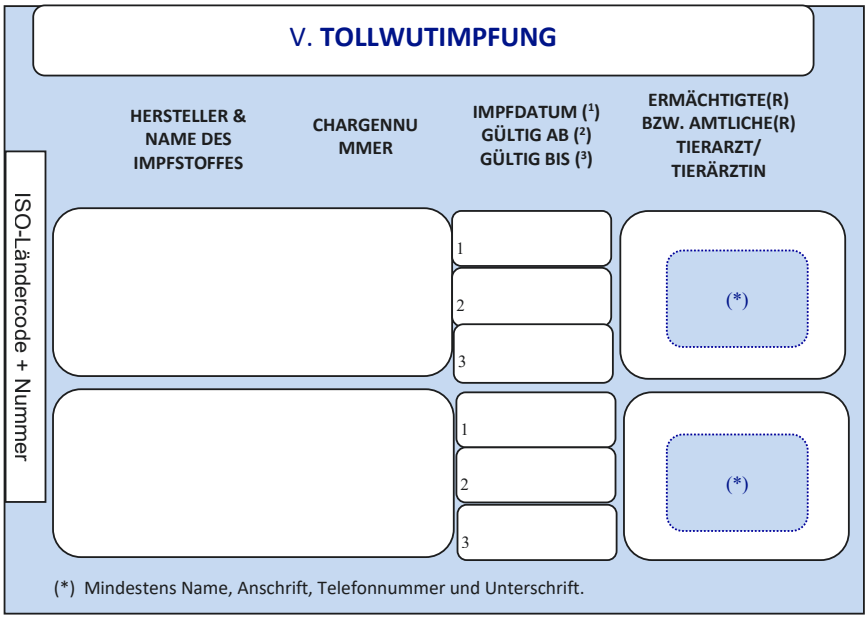
_____

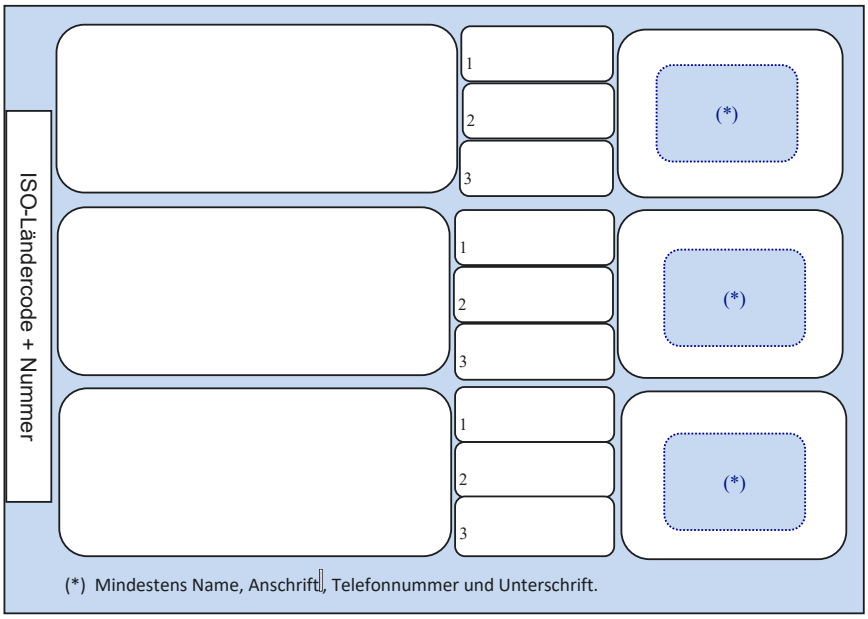
Die Kennzeichnung des Tieres ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

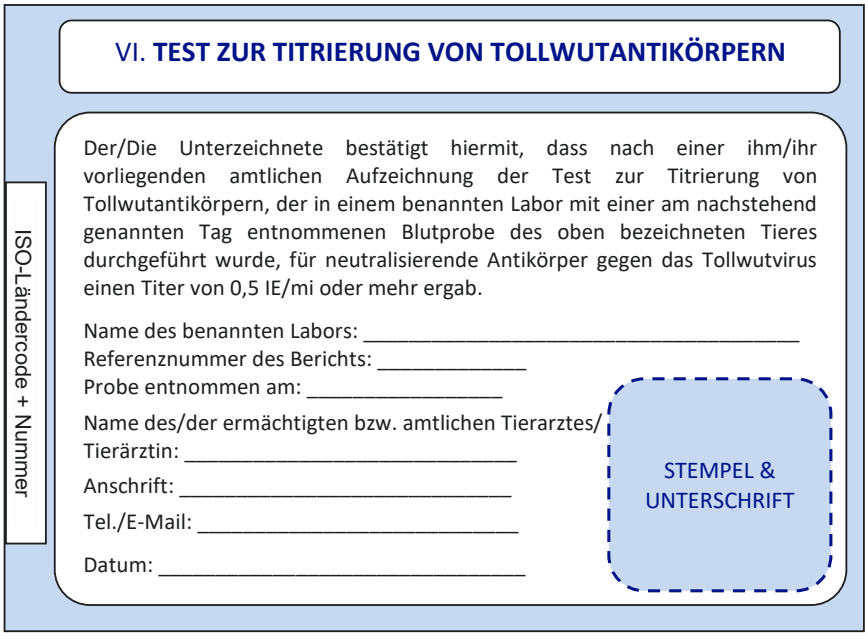
(*) Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

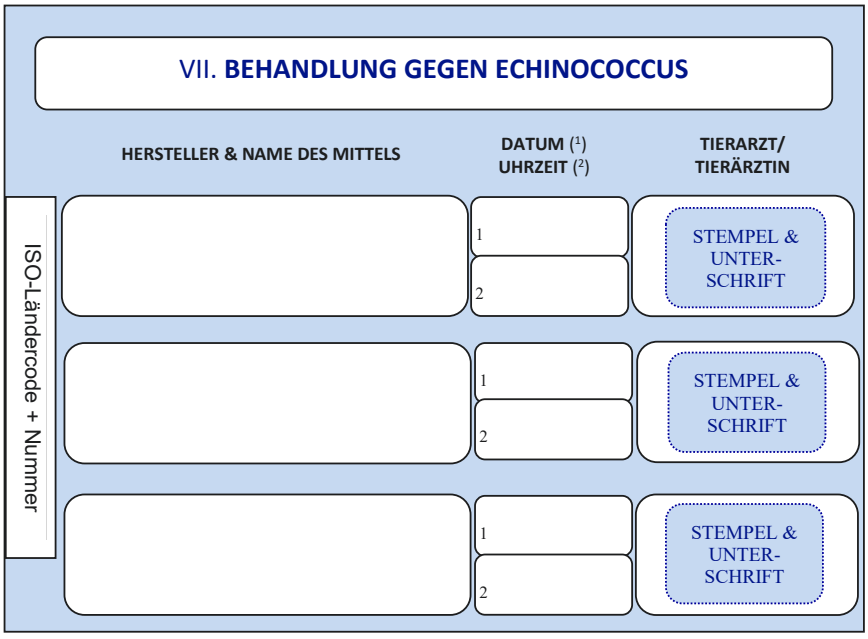

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin: _____
Anschrift: _____
_____
Postleitzahl: _____
Ort: _____
Land: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____
Datum der Ausstellung: _____
STEMPEL & UNTERSCHRIFT DES/DER AUSSTELLENDEN TIERARZTES/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer

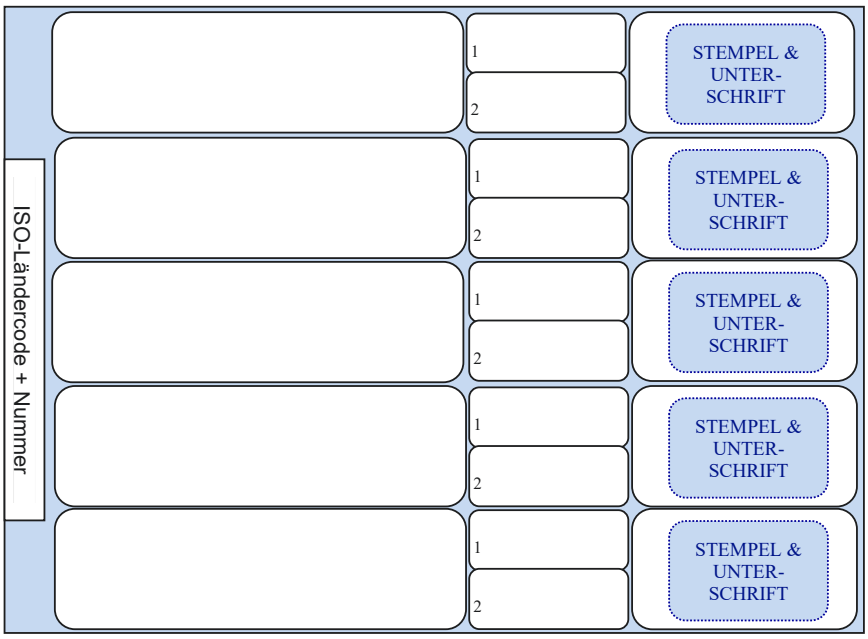

V. TOLLWUTIMPFUNG
HERSTELLER & NAME DES IMPFSTOFFES
CHARGENNUMMER
IMPFDATUM (1) GÜLTIG AB (2) GÜLTIG BIS (3)
ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
(*)
1
2
3
(*)
(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

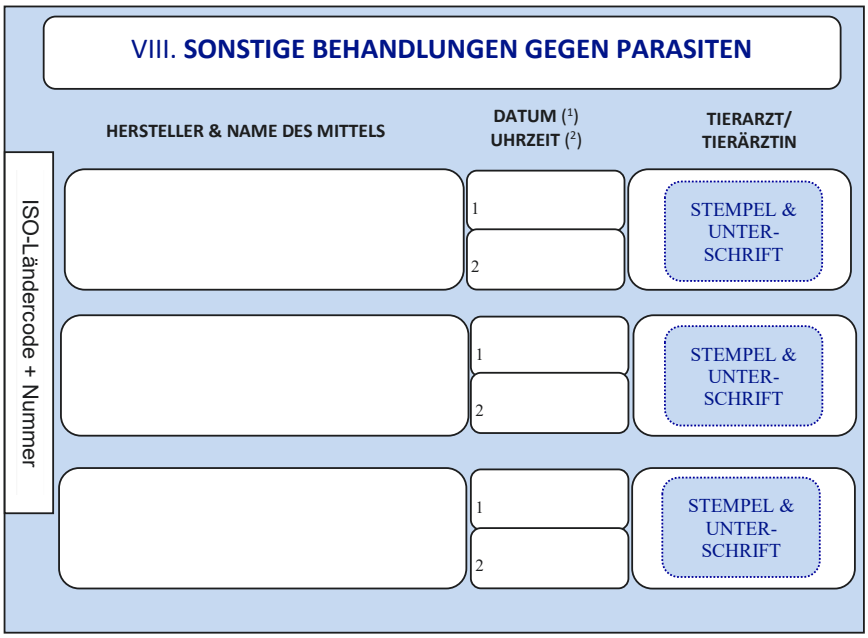

ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
(*)
1
2
3
(*)
1
2
3
(*)
(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

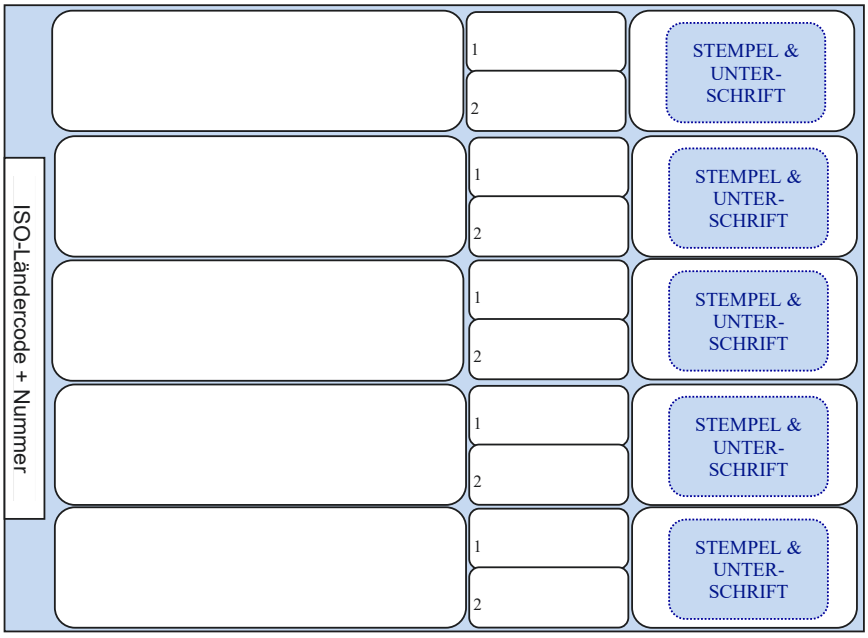

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.
Name des benannten Labors: _____
Referenznummer des Berichts: _____
Probe entnommen am: _____
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____
Datum: _____
STEMPEL & UNTERSCHRIFT

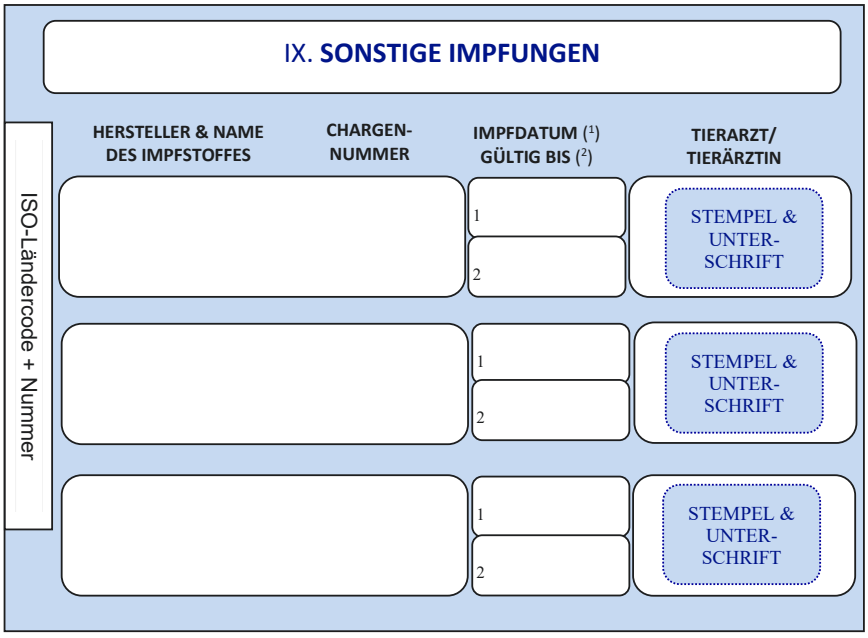

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.
Name des benannten Labors: _____
Referenznummer des Berichts: _____
Probe entnommen am: _____
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____
Datum: _____
STEMPEL & UNTERSCHRIFT

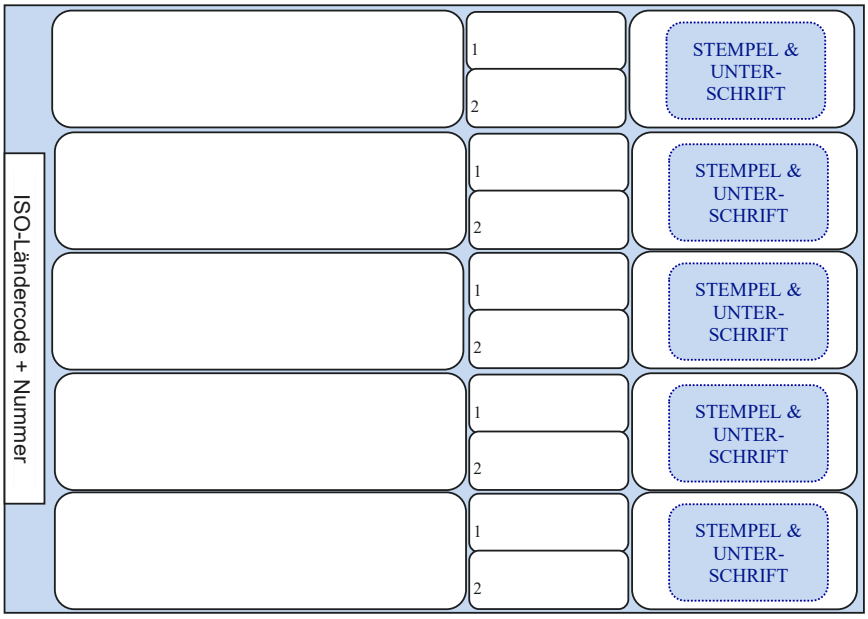

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS
HERSTELLER & NAME DES MITTELS
DATUM (1) UHRZEIT (2)
TIERARZT/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

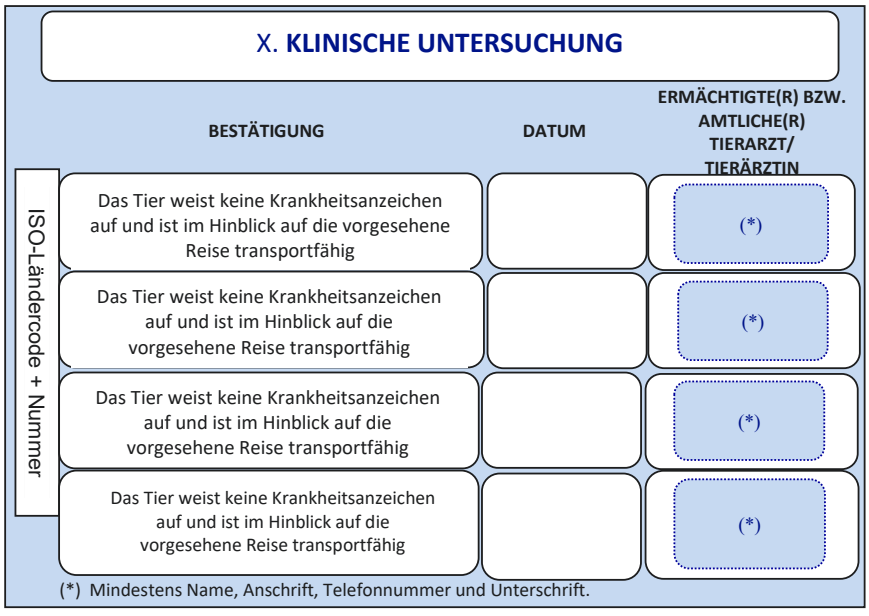

ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

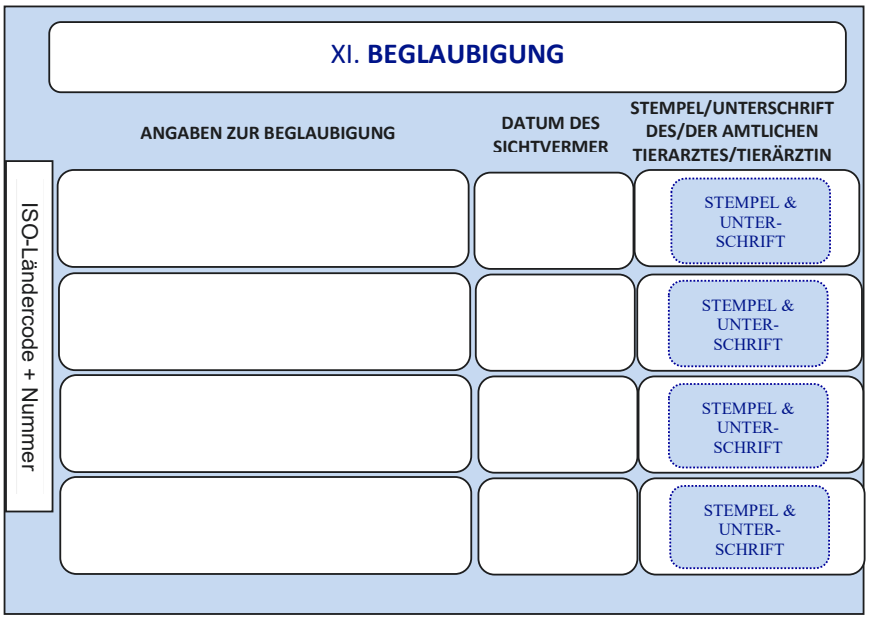

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER & NAME DES MITTELS
DATUM (1) UHRZEIT (2)
TIERARZT/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

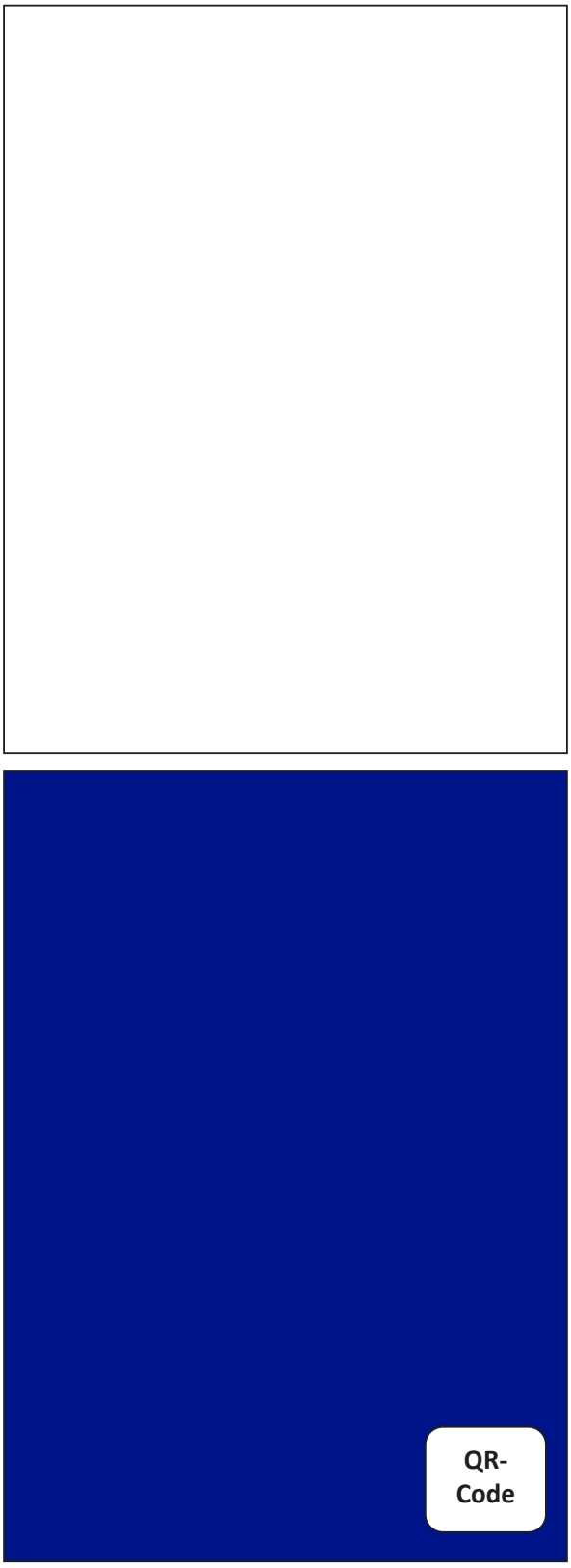

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
ISO-Ländercode + Nummer
HERSTELLER & NAME DES IMPFSTOFFES
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM (1) GÜLTIG BIS (2)
TIERARZT/ TIERÄRZTIN
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG
BESTÄTIGUNG
DATUM
ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
(*)
(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.


XI. BEGLAUBIGUNG
ANGABEN ZUR BEGLAUBIGUNG
DATUM DES SICHTVERMER
STEMPEL/UNTERSCHRIFT DES/DER AMTLICHEN TIERARZTES/TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


XII. VERSCHIEDENES
ISO-Ländercode + Nummer


QR-
Code

TEIL 2

Weitere Anforderungen in Bezug auf den in einem Mitgliedstaat ausgestellten Musterausweis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: Blau (PANTONE® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem[1];

      ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;

      iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß.

   c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten.

   b) Die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „*x* von *n*“, wobei „*x*“ die laufende Seite und „*n*“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet.

   c) Der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß ISO-Norm 3166, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein.

   d) Bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte, die so angepasst werden können, dass sie die voraussichtliche durchschnittliche Lebensdauer des betreffenden Tieres abdecken.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

[1] Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: https://style-guide.europa.eu/en/content/-/isg/topic?identifier=annex-a1-graphics-guide-european-emblem.

5. Sicherheitsmerkmale:

   a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

   b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

   c) Auf der Rückseite des Einbands des Ausweises kann ein QR-Code abgebildet werden, der auf die nationale Registrierungsdatenbank verweist.

6. Vernichtung von Ausweisen:

   Ausweise, deren Abschnitte I bis IV fehlerhaft ausgefüllt wurden, werden vernichtet.

———

ANHANG II

TEIL 1

In bestimmten Drittländern oder Gebieten ausgestellter Musterausweis gemäß Artikel 20 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen


[Hoheitszeichen]
[Drittland oder Gebiet]
HEIMTIER-AUSWEIS
ISO-Ländercode + Nummer



Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen:
  — Datum: TT/MM/JJJJ;
  — Uhrzeit: 00:00.
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
  — bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
  — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB ([2])“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsdrittländern oder -gebieten verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt XI: von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn das Tier in einem Drittland oder Gebiet gegen Tollwut geimpft wurde.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM/ZUR EIGENTÜMER/IN

1. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

2. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

(*) Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. **BESCHREIBUNG DES TIERES**

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name (*): _____
2. Tierart: _____
3. Rasse: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum (*): _____
6. Farbe: _____
7. Auffällige oder erkennbare Besonderheiten oder Merkmale: _____

_____

(*) Nach Angabe des Eigentümers/der Eigentümerin.

ISO-Ländercode + Nummer

III. **KENNZEICHNUNG DES TIERES**

1. Alphanumerischer Transponder-Code:
2. Datum der Implantierung oder Ablesung (*) des Transponders:

_____

3. Implantierungsstelle:

_____

4. Alphanumerischer Tätowierungscode (*):

_____

5. Datum der Ablesung der Tätowierung (*):

_____/_____

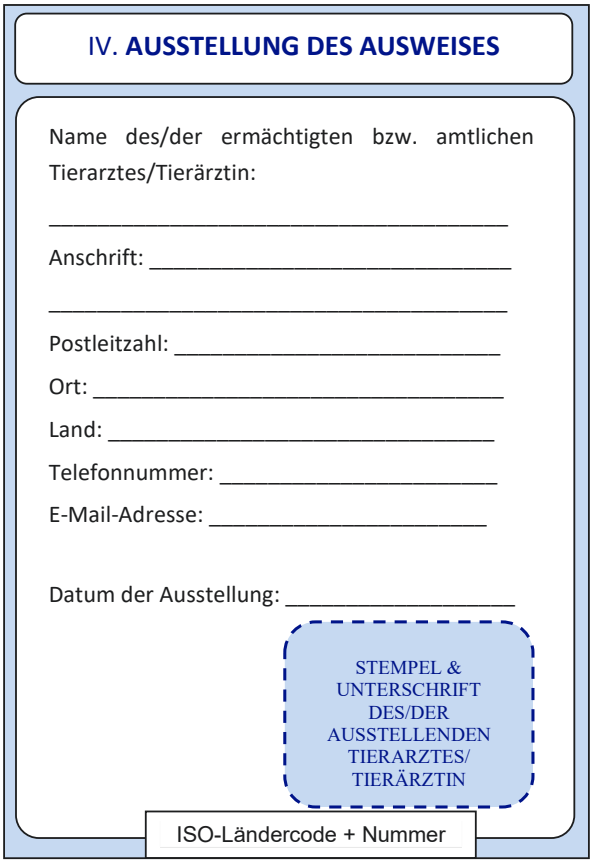
6. Tätowierungsstelle (*):

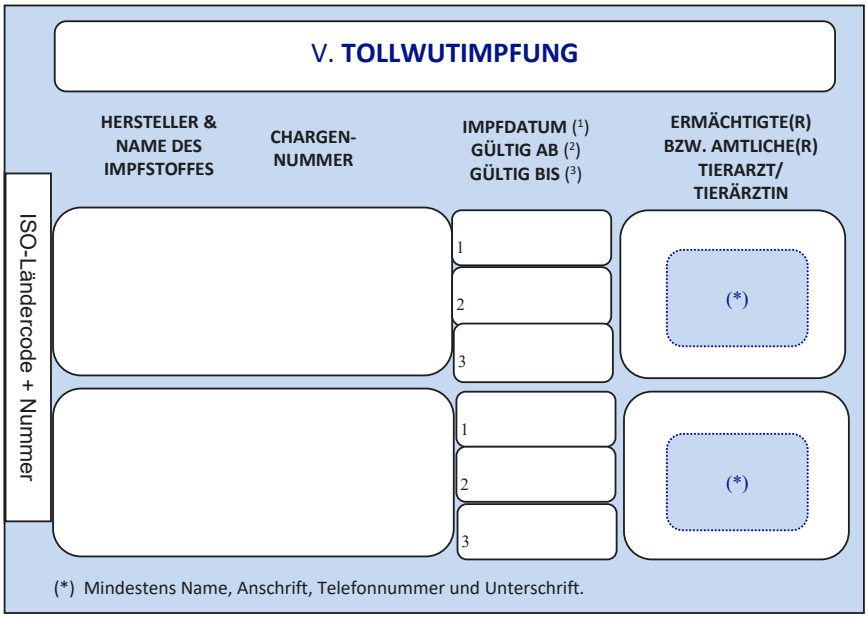
_____

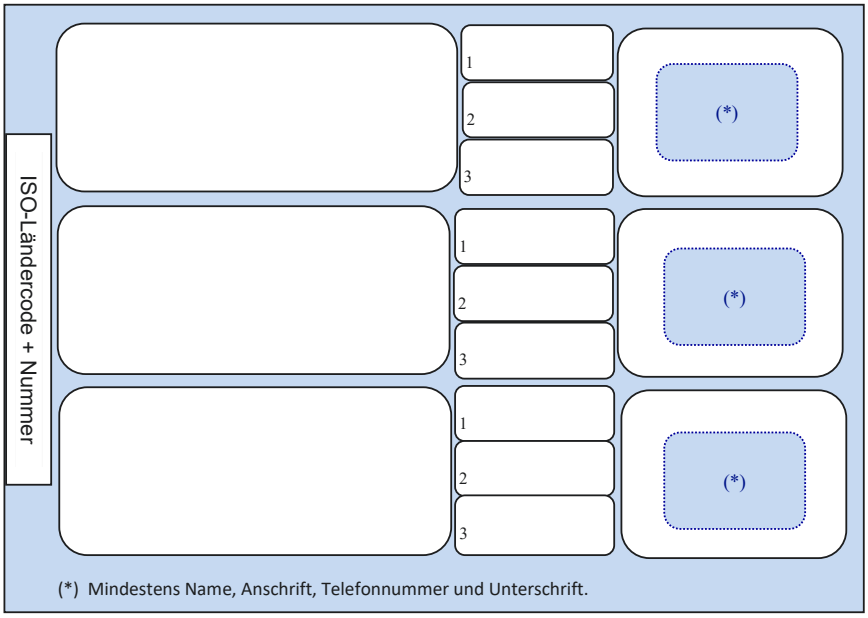
Die Kennzeichnung des Tieres ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

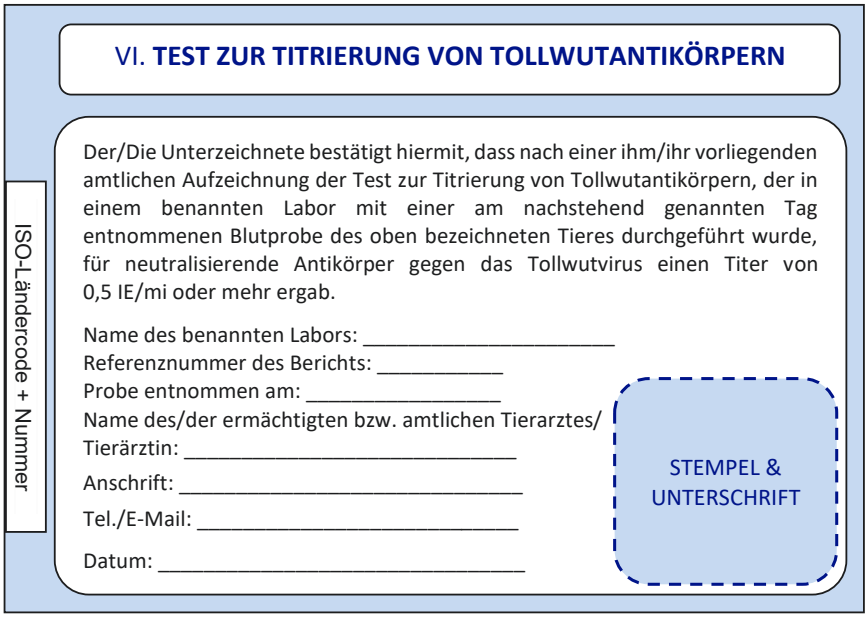
(*) Nichtzutreffendes streichen.

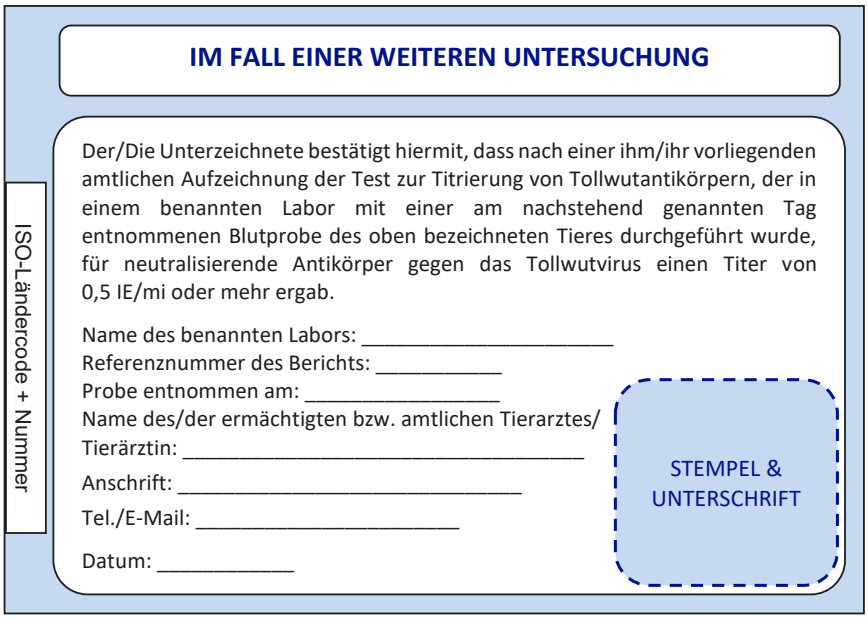
ISO-Ländercode + Nummer

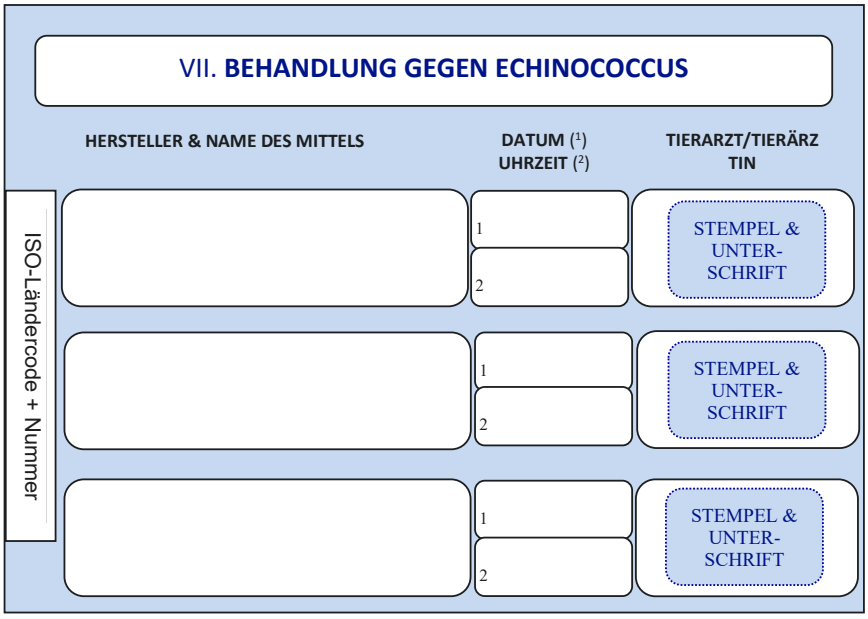

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin:
_____
Anschrift: _____
_____
Postleitzahl: _____
Ort: _____
Land: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____
Datum der Ausstellung: _____
STEMPEL & UNTERSCHRIFT DES/DER AUSSTELLENDEN TIERARZTES/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer

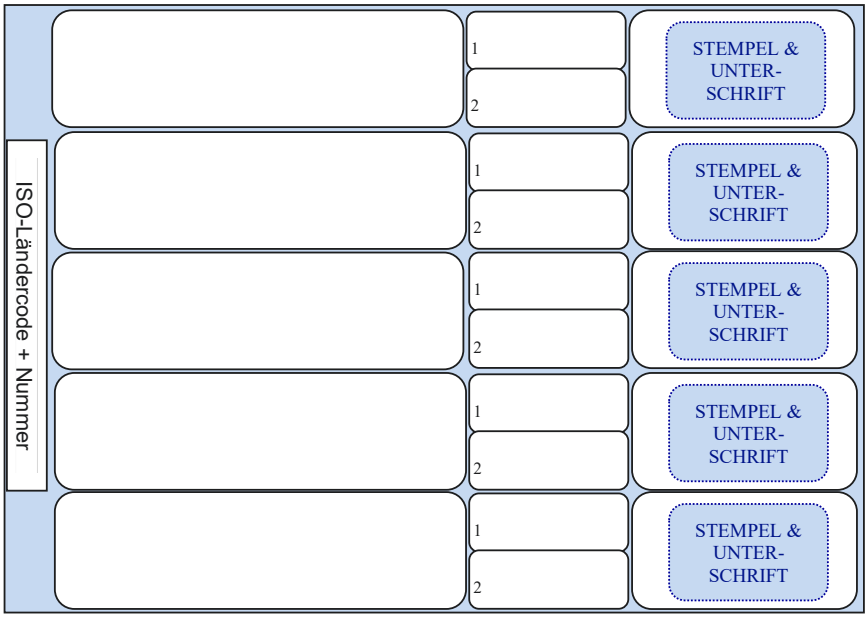

V. TOLLWUTIMPFUNG
HERSTELLER & NAME DES IMPFSTOFFES
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM (1) GÜLTIG AB (2) GÜLTIG BIS (3)
ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
(*)
1
2
3
(*)
(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

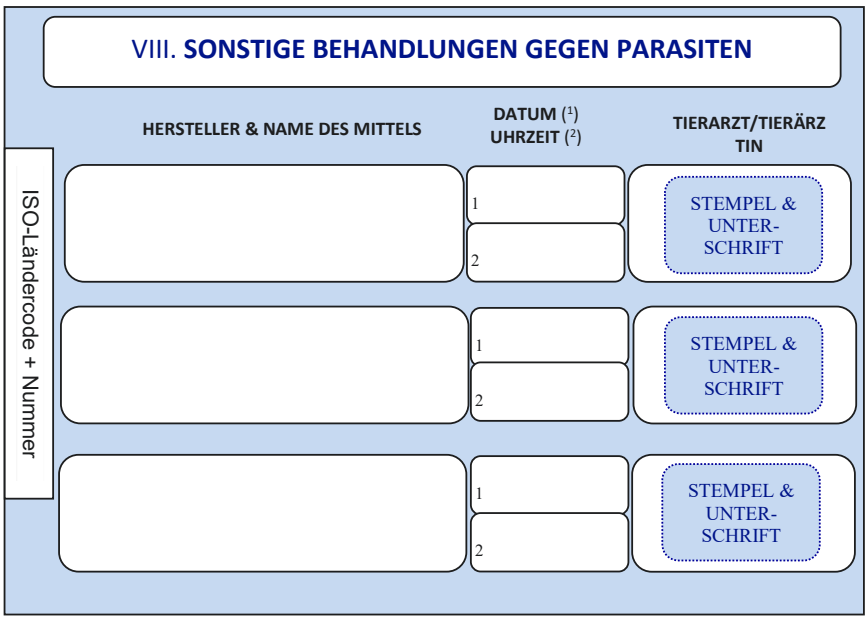

ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
(*)
1
2
3
(*)
1
2
3
(*)
(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

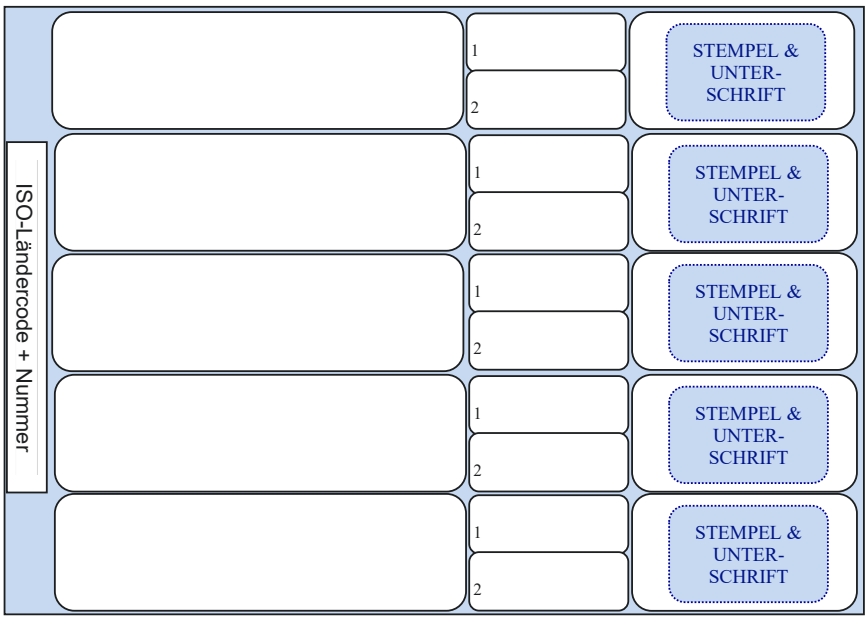

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.
Name des benannten Labors: _____
Referenznummer des Berichts: _____
Probe entnommen am: _____
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/ Tierärztin: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____
Datum: _____
STEMPEL & UNTERSCHRIFT

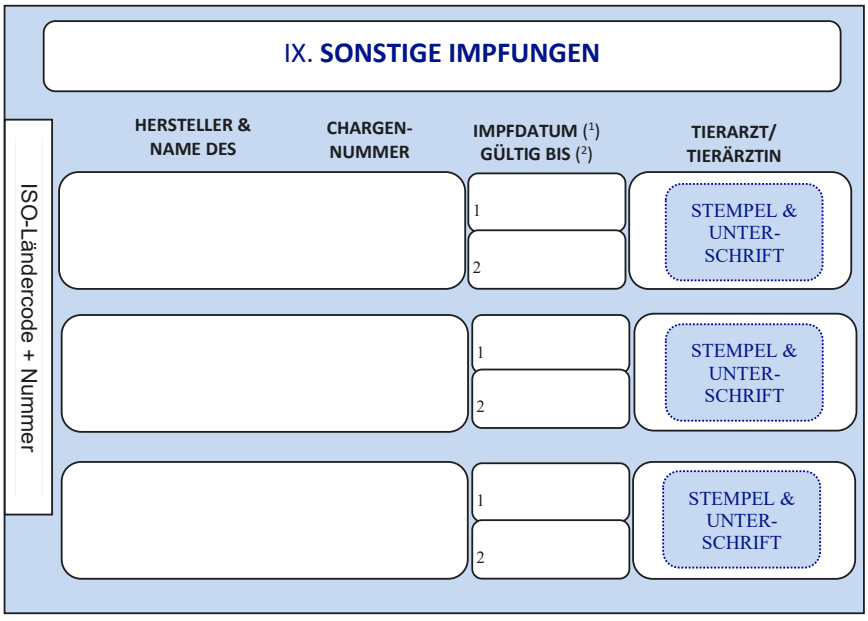

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.
Name des benannten Labors: _____
Referenznummer des Berichts: _____
Probe entnommen am: _____
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/ Tierärztin: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____
Datum: _____
STEMPEL & UNTERSCHRIFT

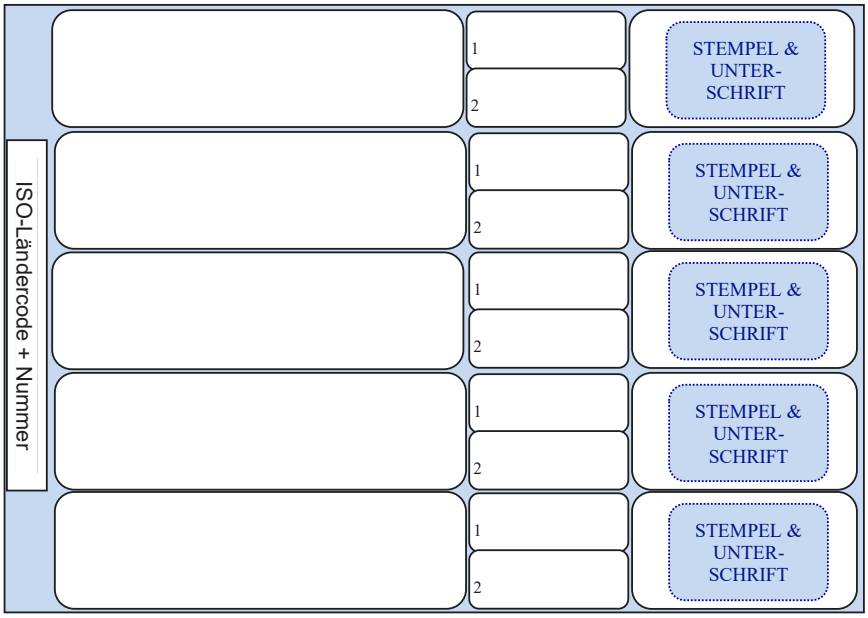

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS
HERSTELLER & NAME DES MITTELS
DATUM (1) UHRZEIT (2)
TIERARZT/TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

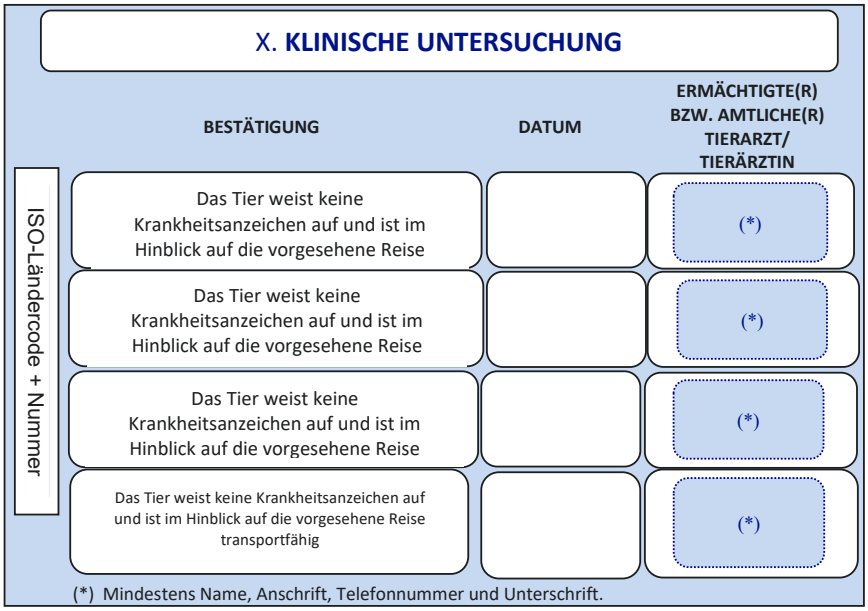

ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

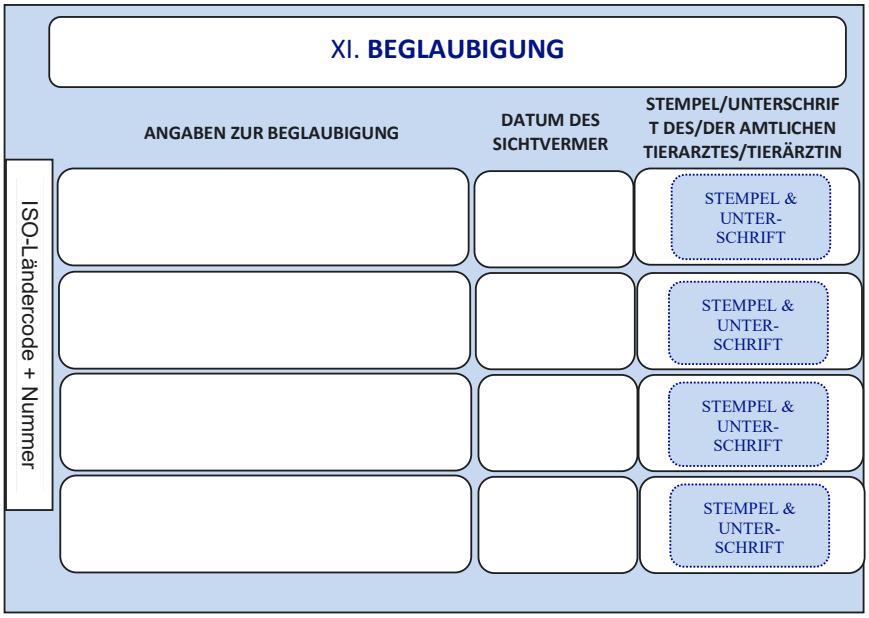

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER & NAME DES MITTELS
DATUM (1) UHRZEIT (2)
TIERARZT/TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

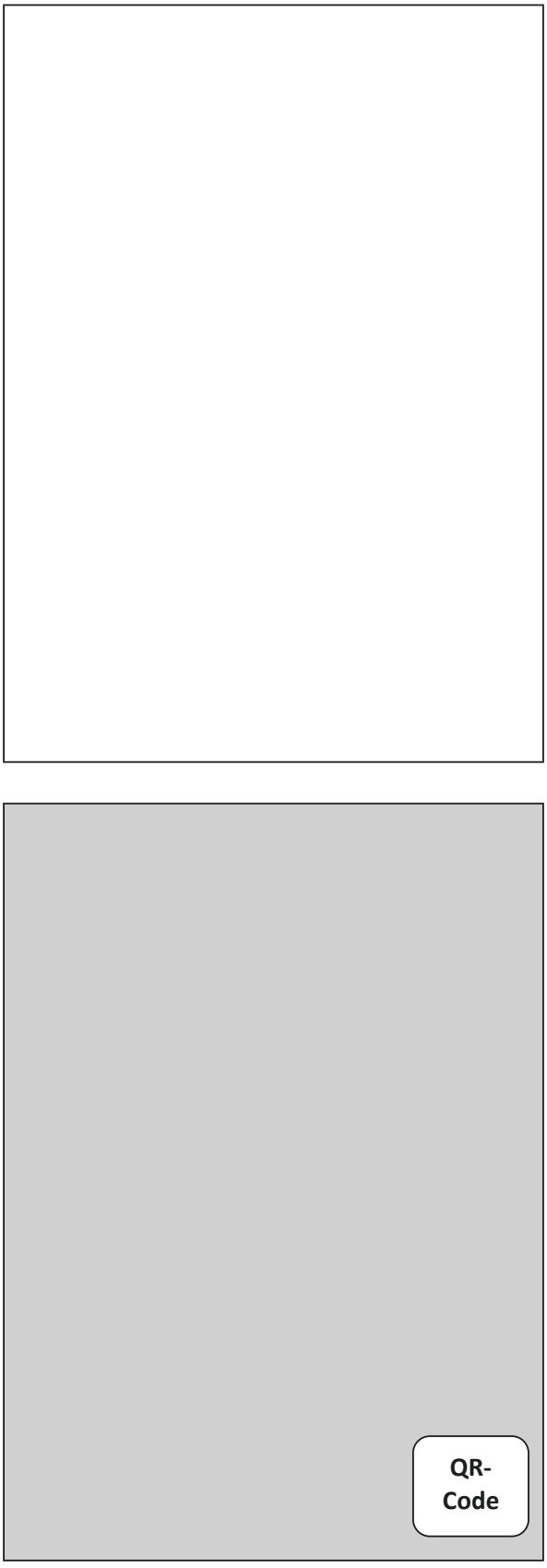

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
ISO-Ländercode + Nummer
HERSTELLER & NAME DES
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM (1) GÜLTIG BIS (2)
TIERARZT/ TIERÄRZTIN
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL & UNTER-SCHRIFT


X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG
BESTÄTIGUNG
DATUM
ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise
(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise
(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise
(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
(*)
(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.


XI. BEGLAUBIGUNG
ANGABEN ZUR BEGLAUBIGUNG
DATUM DES SICHTVERMER
STEMPEL/UNTERSCHRIF T DES/DER AMTLICHEN TIERARZTES/TIERÄRZTIN
ISO-Ländercode + Nummer
STEMPEL & UNTER- SCHRIFT
STEMPEL & UNTER- SCHRIFT
STEMPEL & UNTER- SCHRIFT
STEMPEL & UNTER- SCHRIFT


XII. VERSCHIEDENES
ISO-Ländercode + Nummer


QR-
Code

TEIL 2

Weitere Anforderungen in Bezug auf den in bestimmten Drittländern oder Gebieten ausgestellten Musterausweis gemäß Artikel 20 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: PANTONE® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;

      ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Drittlandes oder Gebiets, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß.

   c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten.

   b) Die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „*x* von *n*“, wobei „*x*“ die laufende Seite und „*n*“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet.

   c) Der ISO-Ländercode des ausstellenden Drittlandes oder Gebiets gemäß ISO-Norm 3166, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein.

   d) Bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte, die so angepasst werden können, dass sie die voraussichtliche durchschnittliche Lebensdauer des betreffenden Tieres abdecken.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Drittlandes oder Gebiets sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

   a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

   b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

   c) Auf der Rückseite des Einbands des Ausweises kann ein QR-Code abgebildet werden, der auf die nationale Registrierungsdatenbank verweist.

6. Vernichtung von Ausweisen:

   Ausweise, deren Abschnitte I bis IV fehlerhaft ausgefüllt wurden, werden vernichtet.

———

ANHANG III

TEIL 1

Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von als Heimtiere gehaltenen Hunden, Katzen oder Frettchen aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

LAND:		**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person	
	I.7 Herkunftsland ISO-Code I.8 Herkunftsregion Code	I.9 Bestimmungsland ISO-Code I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Herkunftsort	I.12 Bestimmungsort	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum des Abtransports	
	I.15 Transportmittel	I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17 CITES-Nr(n).	
	I.18 Beschreibung der Ware	I.19 Warencode (HS-Code) **010619**	
		I.20 Menge	
	I.21 Temperatur der Erzeugnisse	I.22 Gesamtzahl der Packstücke	
	I.23 Plomben-/Containernummer	I.24 Art der Verpaekung	
	I.25 Waren zertifiziert für: Heimtiere ☐		
	I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU	I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung	
	I.28 Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Geschlecht Farbe Rasse Identifikationsnummer Identifizierungssystem und Anbringungsstelle Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]		

LAND:	**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

Teil II: Bescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ([1])/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ([1]) von _____ (*den Namen des Gebiets oder Drittlands angeben*) bescheinigt hiermit Folgendes:

([1]) *Entweder:* [II.1. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]

([1])*Oder:* [II.1. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Eigentümer/die Eigentümerin oder die natürliche Person hat einen Nachweis ([2]) darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind

([1]) *Entweder:* [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]

([1]) *Oder:* [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]

[II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere weisen keine Krankheitssymptome auf und sind im Hinblick auf die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken am _____ (*Datum TT/MM/JJJJ einsetzen*) transportfähig.]

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ([3]), die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([4]) vorgenommen; und

([1]) *Entweder:* [II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission gelistet ist, und zwar entweder 1) auf direktem Weg oder 2) durch ein Drittland oder Gebiet, das in dem genannten Anhang gelistet ist, oder 3) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission ([5]) durch ein Drittland oder Gebiet, das nicht in dem genannten Anhang gelistet ist, und die Einzelheiten der relevanten Tollwutimpfung(en) finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

([1]) *Oder*: [II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet oder sind zur Durchfuhr durch ein Drittland oder Gebiet vorgesehen, das nicht in Anhang I oder Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ([6]) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung oder innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette und nicht weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung der vorliegenden Veterinärbescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ([7]), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([4]) vorgenommen, und die Einzelheiten der relevanten Tollwutimpfung(en) sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

Transponder oder Tätowierung		Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
Alphanumerischer Code des Tieres	Datum der Implantierung des Transponders/der Tätowierung und/oder der Ablesung([8]) [TT.MM.JJJJ]				Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

([1]) *Entweder:*[II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* ([9]) bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem behandelnden Tierarzt/der behandelnden Tierärztin gemäß Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchgeführten Behandlung ([10]) ([11]) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

([1]) *Oder:* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt ([12]).]

Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Behandlung gegen Echinococcus		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift

([1]) *Entweder:* [II.5. Der Eigentümer/Die Eigentümerin hat erklärt ([13]), dass es sich bei der Verbringung der Heimtiere um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt.]

([1]) *Oder:* [II.5. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat die Verbringung des Heimtiers zu nichtkommerziellen Zwecken in einer unterzeichneten Erklärung ([14]) genehmigt und Nachweise ([2]) über seine/ihre Bewegung vorgelegt und der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat erklärt ([13]), dass es sich bei der Verbringung des Heimtiers um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt.]]

Erläuterungen

a) Diese Veterinärbescheinigung gilt für als Heimtiere gehaltene Hunde (*Canis lupus familiaris*), als Heimtiere gehaltene Katzen (*Felis silvestris catus*) und als Heimtiere gehaltene Frettchen (*Mustela putorius furo*).

b) Ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin oder — im Falle eines ermächtigten Tierarztes/einer ermächtigten Tierärztin — ab dem Datum, zu dem die zuständige Behörde den Sichtvermerk angebracht hat, bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten Einreiseort in die Union für Reisende ist diese Veterinärbescheinigung 10 Tage lang gültig.

Bei der Beförderung per Schiff verlängert sich diese Frist von 10 Tagen um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten ist die vorliegende Veterinärbescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen, die am Einreiseort in die Union für Reisende durchgeführt wurden, insgesamt sechs Monate gültig oder bis zum Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Tollwutimpfung, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Teil I:

Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.28: Identifizierungssystem: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Transponder oder Tätowierung.

Identifikationsnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Geburtsdatum: nach Angabe des Eigentümers/der Eigentümerin.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) und Nummer II.5 (z. B. Bordkarte, Flugschein) sind den für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

	([3])	Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.
	([4])	Der Veterinärbescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.
	([5])	Die dritte Option setzt voraus, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder die natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Tiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen, den für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden auf Anfrage eine Erklärung dahin gehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 gelistet ist, nicht mit Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang V Teile 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission erfüllen.
	([6])	Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 — muss unmittelbar an einer Probe durchgeführt werden, die von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin oder einem ermächtigten Tierarzt/einer ermächtigten Tierärztin mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung oder innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette und nicht weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung entnommen wurde; — muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben; — muss von einem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten amtlichen Labor oder einem Labor in einem in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission geführten Drittland oder Gebiet, das im Einklang mit Artikel 37 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Anhang XXI Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 benannt wurde, durchgeführt werden; — muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. Der Veterinärbescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des benannten Labors über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1. beizufügen.
	([7])	Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Labor überprüft hat.
	([8])	In Verbindung mit Erläuterung 4 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Veterinärbescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.
	([9])	In Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten.
	([10])	Die unter Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* erfolgt.
	([11])	Die unter Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Erläuterung 12 erfolgt.
	([12])	Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.4 muss - 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* von einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgenommen werden; - mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

	([13]) Die Erklärung gemäß Nummer II.5 ist dieser Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teile 2 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 entsprechen. ([14]) Die Erklärung gemäß Nummer II.5 ist dieser Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teile 1 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 entsprechen.
	Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Anschrift: Tel.: Datum: Unterschrift: Stempel:
	Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin unterzeichnet wurde) Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Anschrift: Tel.: Datum: Unterschrift: Stempel:
	Beamter/Beamtin am Einreiseort für Reisende Name des Beamten/der Beamtin oder der betreffenden Behörde (in Großbuchstaben): Anschrift: Tel.: E-Mail-Adresse: Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: Unterschrift: Stempel:

TEIL 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Muster-Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

1. Wenn aus der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.
2. Das Original jeder Veterinärbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
3. Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift auszufüllen.
4. Werden der Veterinärbescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Originals der Veterinärbescheinigung, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.
5. Umfasst die Veterinärbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Nummer 4, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung auf.
6. Das Original der Veterinärbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets oder von einem ermächtigten Tierarzt/einer ermächtigten Tierärztin ausgestellt und in letzterem Fall anschließend von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets mit einem Sichtvermerk versehen. Die zuständige Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Verordnung (EU) 2017/625 gleichwertig sind.
7. Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.
8. Die Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugeteilt.

———

ANHANG IV

TEIL 1

Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimvögeln aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

<table>
<tr><td colspan="2">LAND:</td><td colspan="6">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Angaben zur Sendung</td><td colspan="3">I.1 Versender
Name

Anschrift

Tel.-Nr.</td><td colspan="4">I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a
I.3 Zuständige oberste Behörde
I.4 Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.5 Empfänger
Name

Anschrift

Postleitzahl
Tel.-Nr.</td><td colspan="4">I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person</td></tr>
<tr><td>I.7 Herkunftsland</td><td>ISO-Code</td><td>I.8 Herkunftsregion</td><td>Code</td><td>I.9 Bestimmungsland</td><td>ISO-Code</td><td>I.10 Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.11 Herkunftsort

Name
Anschrift</td><td colspan="4">I.12 Bestimmungsort

Name
Anschrift
Zulassungsnummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.13 Verladeort</td><td colspan="4">I.14 Datum des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.15 Transportmittel</td><td colspan="4">I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17 CITES-Nr(n).</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.18 Beschreibung der Ware</td><td colspan="3">I.19 Warencode (HS-Code)
I.20 Menge</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.21 Temperatur der Erzeugnisse</td><td colspan="3">I.22 Gesamtzahl der Packstücke</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.23 Plomben-/Containernummer</td><td colspan="3">I.24 Art der Verpackung</td></tr>
<tr><td colspan="8">I.25 Waren zertifiziert für:
☐ Heimtiere ☐ Quarantäne</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU</td><td colspan="4">I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung</td></tr>
<tr><td colspan="8">I.28 Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung) | Identifizierungssystem | Identifikationsnummer | Menge</td></tr>
</table>

LAND:	**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.

Teil II: Bescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ([1])/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ([1]) von _____ (*den Namen des Drittlands oder Gebiets angeben*) bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.

II.2 Bei dem Versandland oder -gebiet handelt es sich um _____, Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH).

II.3 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Versands klinisch untersucht und für frei von offensichtlichen Krankheitsanzeichen befunden, und sie sind im Hinblick auf die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken transportfähig.

([1]) ([2]) *Entweder:* [II.4. Für die Vögel gilt Folgendes:

([1]) *Entweder:* [Sie kommen aus einem in Spalte 1 der Tabelle in Teil 1 der Anhänge V, XIV oder XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder Gebiet und wurden vor dem Datum des Versands mindestens 30 Tage lang an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.]]

([1]) *Oder:* [Sie wurden am _____ [*TT/MM/JJJJ*] mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft ([3]) und am _____ [*TT/MM/JJJJ*] nachgeimpft ([3]). Die Impfung wurde gemäß den Herstellerspezifikationen in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versanddatum, verabreicht, und bei den verwendeten Impfstoffen handelte es sich nicht um abgeschwächte Lebendimpfstoffe.]]

([1]) *Oder:* [Sie wurden vor dem Datum des Versands mindestens 14 Tage lang isoliert und anhand einer frühestens am siebten Tag der Isolierung am _____ [*TT/MM/JJJJ*] gezogenen Probe gemäß dem einschlägigen Abschnitt des Kapitels zur Aviären Influenza des WOAH-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet ([4]).]]

([1]) ([5])*Oder:* [II.4. Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat erklärt ([6]) und nachgewiesen ([7]), dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der Union in einem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb getroffen hat.]

II.5 Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat Folgendes erklärt ([6]) und nachgewiesen:

II.5.1 Die betreffenden Vögel sind Heimtiere im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zur Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind.

II.5.2 Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung vor der Verbringung gemäß Nummer II.3 und dem eigentlichen Abgang bleiben die Vögel an folgendem Ort ([8]) in Isolation und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung: _____

(1) *Entweder:* [II.5.3. Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb de r Union gemäß Feld I.12 verbracht und werden dort nach dem Datum des Eingangs in die Union mindestens 30 Tage lang von anderen Vögeln isoliert gehalten und

(1) *Entweder:* [die Vögel wurden mindestens die letzten 30 Tage vor dem Datum des Versands am Herkunftsort abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]

(1) *Oder:* [die Vögel wurden von einem Tierarzt/einer Tierärztin gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]

(1) *Oder:* [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]

(1) *Oder:* [II.5.3. Es wurden Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach der Ankunft in der Union in dem Quarantänebetrieb ……. (*den Namen des Quarantänebetriebs angeben*) gemäß Feld I.12 getroffen.]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.7: Gegebenenfalls Code des Drittlands oder Gebiets gemäß Spalte 1 der Tabelle in Teil 1 der Anhänge V, XIV oder XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

Feld I.20: Gesamtzahl der Tiere angeben.

Feld I.23: Gilt für Heimvögel, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission im Versanddrittland oder -gebiet nicht individuell gekennzeichnet wurden. Nummer der Plombe angeben, die von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands auf dem Container mit den Heimvögeln angebracht wurde.

Feld I.28: Wenn die Vögel eine dauerhafte, nicht entfernbare und lesbare Einzelkennzeichnung tragen müssen, sind der alphanumerische Code und das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, injizierbarer Transponder oder Marke) anzugeben.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist in Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben.

(3) Die Impfung gemäß den Nummern II.4 und II.5 muss von einem ermächtigten bzw. amtlichen Tierarzt/einer ermächtigten oder amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(4) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.4 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder amtlichen Tierarzt/einer ermächtigten oder amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(5) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung in einen von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist in Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben.

(6) Die Erklärung gemäß den Nummern II.4 und II.5 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission entsprechen.

(7) Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person gibt den Ort an, an dem die Isolation stattfindet.

Ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin des Herkunftsdrittlands oder -gebiets ist diese Veterinärbescheinigung 10 Tage lang gültig. Bei der Beförderung per Schiff verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg.

Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel:

Unterschrift:

Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung durchgeführt wurde und die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin unterzeichnet wurde)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift: Stempel:

Beamter/Beamtin am Einreiseort für Reisende

Name des Beamten/der Beamtin oder der betreffenden Behörde (in Großbuchstaben):

Anschrift:

Tel.:

E-Mail-Adresse:

Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen:

Unterschrift: Stempel:

TEIL 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Muster-Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

1. Wenn aus der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.
2. Das Original jeder Veterinärbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
3. Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift auszufüllen.
4. Werden der Veterinärbescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Originals der Veterinärbescheinigung, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.
5. Umfasst die Veterinärbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Nummer 4, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung auf.
6. Das Original der Veterinärbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets oder von einem ermächtigten Tierarzt/einer ermächtigten Tierärztin ausgestellt und in letzterem Fall anschließend von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets mit einem Sichtvermerk versehen. Die zuständige Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates gleichwertig sind.
7. Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.
8. Die Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugeteilt.

———

ANHANG V

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen gemäß Artikel 4, Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

TEIL 1

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____(1)

[Eigentümer/in des in der Tabelle genannten Heimtiers]

erklärt, dass die nachstehend benannte Person

_____(1)

von mir ermächtigt wurde, folgendes Heimtier in meinem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen:

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Identifikationsnummer des Tieres	Nummer des Ausweises oder der Veterinärbescheinigung

Ort und Datum:_____

Unterschrift: _____

Datum der Bewegung des Eigentümers/der Eigentümerin: _____(2)

(1) In Druckschrift ausfüllen.

(2) Diese muss innerhalb von 5 Tagen vor oder nach der Verbringung des oben spezifizierten Heimtiers zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen.

TEIL 2

Format und Layout der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimtiere oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimtiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen ([1])]

erklärt, dass es sich bei der Verbringung der nachstehend spezifizierten Heimtiere um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt und damit weder der Verkauf noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an den betreffenden Heimtieren bezweckt wird.

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Identifikationsnummer des Tieres	Nummer der Veterinärbescheinigung

Die genannten Tiere bleiben während der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in der Verantwortung

([1]) *Entweder:* [des Eigentümers/der Eigentümerin.]

([1]) *Oder*: [der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen.]

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin oder der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen[(1)]: _____

_____

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 3

Format und Layout der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimvögel oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimvögel in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen ([1])]

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

erklärt:

1. dass es sich bei der Verbringung der nachstehend spezifizierten Heimvögel um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt und damit weder der Verkauf noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an den betreffenden Heimvögeln bezweckt wird.

Angaben zu den Heimvögeln, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Mittel zur Identifizierung	Alphanumerischer Code, der auf dem Mittel zur Identifizierung angezeigt wird, sofern vorhanden	Plombennummer des Transportbehälters/Containers ([1])	Nummer der Veterinärbescheinigung

([1]) Für den Fall, dass die Heimvögel im Versanddrittland oder -gebiet nicht individuell gekennzeichnet werden.

2. Die genannten Heimvögel bleiben während der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in der Verantwortung

([1]) *Entweder:* [des Eigentümers/der Eigentümerin.]

([1]) *Oder*: [der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen.]

3. Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt/eine amtliche Tierärztin oder einen ermächtigten Tierarzt/eine ermächtigte Tierärztin vor der Verbringung und dem eigentlichen Abgang bleiben die Vögel in Isolation und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.

4. ([1]) *Entweder:* [Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Union verbracht ……..…….. (*Anschrift einfügen*) und werden dort nach dem Datum des Eingangs in die Union mindestens 30 Tage lang von anderen Vögeln isoliert gehalten und

   [(1)]*Entweder:* [die Vögel wurden mindestens die letzten 30 Tage vor dem Datum des Versands in die Union am Herkunftsort abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]

   [(1)]*Oder*: die Vögel wurden innerhalb der dem Datum des Versands vorausgehenden 6 Monate, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Datum des Versands von einem Tierarzt/von einer Tierärztin gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]

   [(1)]*Oder:* [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]

   ([1]) *Oder:* [Ich habe alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel nach der Einfuhr 30 Tage lang in dem Quarantänebetrieb ……[(3)], wie in der zugehörigen Veterinärbescheinigung angegeben, unter Quarantäne zu stellen.]

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin oder der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen[(1)]:

_____

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Name, Zulassungsnummer und Kontaktdaten des Quarantänebetriebs angeben.

TEIL 4

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____ (1)

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimtiere oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimtiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen (2)]

erklärt, dass die nachstehend spezifizierten Heimtiere von der Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind.

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Alphanumerischer Transponder-Code, sofern vorhanden	Nummer des Ausweises

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

_____

(1) In Druckschrift ausfüllen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 5

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____ (1)

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimtiere oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimtiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen (2)]

erklärt, dass die nachstehend spezifizierten Heimtiere während der Durchfuhr durch ein nicht in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission gelistetes Drittland oder Gebiet nicht mit Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben (2):

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Alphanumerischer Transponder-Code, sofern vorhanden	Nummer der Veterinärbescheinigung

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

_____

(1) In Druckschrift ausfüllen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 6

Spracherfordernis für die Erklärungen gemäß Artikel 4, Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

Die Erklärungen werden in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs-/Eingangsmitgliedstaats und in Englisch erstellt.